

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: LohnFG § 1 Abs. 1; ZPO § 286

Leitsätze:

1. Ist zu prüfen, ob die Trunksucht eines Arbeiters unverschuldet ist, so ist auf den Zeitpunkt des Beginns des Alkoholmißbrauchs abzustellen (Bestätigung des Urteils des Senats vom 7. Dezember 1972, 5 AZR 350/72, demnächst AP Nr. 26 zu § 1 LohnFG).
2. Nicht jede andere Krankheit, die vor Beginn des Alkoholmißbrauchs bestanden hat, ist geeignet, das Selbstverschulden an den späteren Folgen der Trunksucht auszuräumen.

Aktenzeichen: 5 AZR 567/72
Urteil des BAG vom 22. März 1973

LAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 AZR 567/72

12 Sa 694/72 Düsseldorf

Verkündet am
22. März 1973

gez. Weinrich,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 22. März 1973 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Schröder, die Richter Siara und Bichler sowie den ehrenamtlichen Richter Seiler und die ehrenamtliche Richterin Schäfer für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 12. Oktober 1972 - 12 Sa 694/72 - aufgehoben.

Die Berufungen der Kläger gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Düsseldorf vom 19. Juni 1972 - 3 Ca 182/72 - werden zurückgewiesen.

Die Kosten der Berufung und der Revision tragen der Kläger zu 1) zu 2/5 und die Klägerin zu 2) zu 3/5.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der 34 Jahre alte Kläger zu 1) ist seit dem 14. September 1971 als Einschaler beim Beklagten beschäftigt und bei der Klägerin zu 2) krankenversichert. Vom 13. Dezember 1971 bis zum 11. Juli 1972 befand sich der Kläger zu 1) in stationärer Behandlung im Landeskrankenhaus Düsseldorf, wo er sich einer Alkoholentziehungskur unterzog. Seit seiner Entlassung aus dem Landeskrankenhaus ist er wieder bei dem Beklagten beschäftigt.

Im Alter von 12 Jahren verlor der Kläger zu 1) sein Haupthaar. Er war bereits 14 Jahre alt, als es wieder nachgewachsen war. Der Kläger zu 1) ist ledig und lebt im elterlichen Haushalt. Drei ältere Schwestern sind verheiratet. Bevor er beim Beklagten in Arbeit trat, war der Kläger zu 1) ein Jahr bei einem anderen Arbeitgeber, davor 13 Jahre lang in einem anderen Arbeitsverhältnis beschäftigt. Beim Beklagten hat er seine Arbeit ohne Beanstandung verrichtet, ist pünktlich erschienen und ist an seinem Arbeitsplatz auch nicht wegen übermäßigen Alkoholgenusses aufgefallen.

Am 13. Dezember 1971 fiel er jedoch seinen Eltern auf, weil er - wie er sich selbst ausdrückt - infolge Alkoholgenusses "völlig hinüber" war. In diesem Zustand haben ihn seine Eltern im Pkw in das Landeskrankenhaus gebracht, wo der Kläger sein Einverständnis zur Durchführung der Entziehungskur gegeben hat und auch sofort im Krankenhaus verblieben ist.

Der Kläger zu 1) räumt ein, seit vielen Jahren hochprozentigen Alkohol zu sich genommen zu haben. Schließlich habe er den Alkohol zu sich nehmen müssen, weil der Körper ihn gebraucht habe.

Der den Kläger zu 1) im Landeskrankenhaus behandelnde Arzt Dr. D hat einen seit 15 Jahren bestehenden

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

chronischen Alkoholmißbrauch diagnostiziert, der mit dem 25. Lebensjahr von der sogenannten Initialphase in die kritische Phase übergegangen ist. Seit dem 25. Lebensjahr bestehe damit beim Kläger ein Kontrollverlust und damit Süchtigkeit. Die familiäre Situation habe dabei eine wichtige Rolle gespielt. Der Kläger sei durch die einerseits übertrieben autoritäre Haltung des Vaters und andererseits durch die verwöhnende Einstellung der Mutter in einen Rollenkonflikt geraten, den er mit Hilfe des Alkohols versucht habe zu lösen.

Die Kläger halten den Beklagten für verpflichtet, den Lohn des Klägers zu 1) für die ersten sechs Wochen ab 13. Dezember 1971 mit rechnerisch unstreitigen 2.232,40 DM brutto fortzuzahlen, weil der Kläger zu 1) während der Alkoholentziehungskur unverschuldet arbeitsunfähig erkrankt gewesen sei. Die Klägerin zu 2) hat dem Kläger zu 1) im Anspruchszeitraum ein Krankengeld von 1.296,90 DM (netto) bezahlt.

Demzufolge haben beantragt (die Klägerin zu 2) gestützt auf § 182 Abs. 7 RVO),

der Kläger zu 1):

den Beklagten zu verurteilen, an ihn 935,50 DM brutto nebst Zinsen zu bezahlen;

die Klägerin zu 2):

den Beklagten zu verurteilen, an sie 1.296,90 DM zu bezahlen.

Der Beklagte hat

Klageabweisung

beantragt.

Er hält die Arbeitsunfähigkeit des Klägers zu 1) für selbstverschuldet.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat im Einverständnis mit den Parteien eine schriftliche sachverständige Äußerung des Facharztes für Neurologie und Psychiatrie Dr. D eingeholt. Seine



- 4 -

Stellungnahme vom 2. Oktober 1972 lautet wie folgt:

"Die vorliegende Krankheit ist hinsichtlich ihrer Ätiologie (Entstehung) wissenschaftlich noch wenig erforscht, sie scheint multifaktorell bedingt zu sein; insofern ist zu sagen, daß auch das zitierte "unverständige", grob leichtfertige oder gar mutwillige Verhalten Ausdruck einer Persönlichkeitsstörung sein kann, die später zu der Sucht führte.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine psycholabile Persönlichkeit mit mangelnder Willenskraft, die unter ungünstigen äußeren Verhältnissen süchtig wurde.

Diese vor dem Auftreten der Sucht bestehende Persönlichkeitsstörung hat Krankheitswerte. Insofern ist vom medizinischen Standpunkt aus zu verneinen, daß Herrn Z. ein Verschulden an der Suchtkrankheit trifft."

Das Landesarbeitsgericht hat das mit der Berufung beider Kläger angefochtene Urteil des Arbeitsgerichts abgeändert und nach den (zuletzt gestellten) Anträgen der Kläger erkannt. In den Entscheidungsgründen hat das Landesarbeitsgericht u.a. ausgeführt: Die schwere Alkoholsucht sei eine Krankheit, weil sie ohne ärztliche Behandlung nicht behoben oder auch nur gebessert werden könne. An dieser Krankheit treffe den Kläger zu 1) kein Verschulden, weil auf den Beginn der (den Anspruch auslösenden) Arbeitsunfähigkeit und nicht auf den Zeitpunkt abzustellen sei, zu dem die Bedingungen für die spätere Erkrankung gesetzt worden seien. Letzteres liefe auf den Vorwurf einer "Lebensführungsschuld" hinaus. Wenn man auf den Zeitpunkt des Eintritts der konkreten Arbeitsunfähigkeit abstelle, dann sei hier ein Verschulden des Klägers zu 1) zu verneinen, weil er sich sofort in ärztliche Behandlung zum Zweck der Befreiung von der Sucht und zur Entwöhnung begeben habe.

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Beklagte die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils, während die Kläger das angefochtene Urteil des Landesarbeitsgerichts verteidigen und um die Zurückweisung der Revision bitten.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Entscheidungsgründe:

Die Revision des Beklagten ist begründet. Sie führt zur Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils.

1. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, beim Kläger zu 1) habe auf Dauer der am 13. Dezember 1971 begonnenen Alkoholentziehungskur eine Krankheit im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 LohnFG vorgelegen. Diese, vom Landesarbeitsgericht näher begründete Auffassung, wird von der Revision bekämpft. Sie mag hier aber als richtig unterstellt werden, denn die Begründetheit des Anspruchs ist letztlich davon abhängig, ob diese - einmal unterstellte - Krankheit selbstverschuldet war.

2. Das Landesarbeitsgericht hat den Verschuldensbegriff nach § 1 Abs. 1 Satz 1 LohnFG nicht verkannt. Es gelangte lediglich deshalb zu einem für die Kläger günstigen Ergebnis, weil es bei der zeitlichen Prüfung des Verschuldens auf den Zeitpunkt des Eintritts der konkreten, durch Aufnahme in das Landeskrankenhaus bedingten Arbeitsunfähigkeit abgestellt hat. Diese Erwägung ist rechtsfehlerhaft. Wie der Senat schon in seinem Urteil vom 7. Dezember 1972 - 5 AZR 350/72 - demnächst AP Nr. 26 zu § 1 LohnFG ausgeführt hat, ist bei der Verschuldensprüfung auf das Verhalten des Arbeiters zu Beginn des Alkoholmißbrauchs abzustellen. In diesem Stadium weiß aber heute der verständige Mensch, daß übermäßiger Alkoholkonsum zur Trunksucht führen kann. Handelt er dieser auch ihm zugänglichen Erfahrung zuwider, so nimmt er seine spätere Suchterkrankung und deren Folgen mindestens fahrlässig und damit schuldhaft gegen sich selbst in Kauf. Bei der Verschuldensprüfung ist also darauf abzuheben, ob sich der Betroffene bei Beginn des Alkoholmißbrauchs so wie ein "verständiger Mensch" im eigenen Interesse verhalten hat. Wie der Senat bereits in seinem Urteil vom 7. Dezember 1972 - 5 AZR 350/72 - dargelegt hat, ist das nach der Lebenserfahrung beim Alkoholmißbrauch bis zum Auftreten einer

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

krankhaften Trunksucht in aller Regel nicht anzunehmen. Behauptet deshalb ein an den Folgen des Alkoholmißbrauchs arbeitsunfähig erkrankter Arbeiter, ihn treffe nach den besonderen, in seinem Falle gegebenen Umständen an dieser Krankheit kein Verschulden, so ist er dafür auch darlegungs- und beweispflichtig. Wie die Revision zutreffend ausführt, vermeidet gerade diese - im übrigen allgemeinen Beweisregeln folgende - Beweislastverteilung die vom Landesarbeitsgericht befürchtete "Ermittlung der Lebensführungsschuld". Denn nicht der Arbeitgeber muß den Verschuldensnachweis im Sinne der Bestätigung eines "Vorwurfs" führen, vielmehr ist es Sache des Anspruchsberechtigten, sich - wenn er will - darauf zu berufen, die Trunksucht sei in seinem Falle durch besondere, ihm nicht als Verschulden anzulastende Umstände eingetreten.

3. Auf solche schuldausschließenden Umstände berufen sich die Kläger unter Bezugnahme auf die sachverständige schriftliche Äußerung des den Kläger zu 1) im Landeskrankenhaus behandelnden Arztes Dr. D . Wird dem Kläger zu 1) dort auch bescheinigt, daß die Entstehung des Alkoholmißbrauchs multifaktoriell bedingt sein kann, so liegt darin nicht die Widerlegung einer aus der Lebenserfahrung gewonnenen Regel, derzufolge es nicht zur Trunksucht kommen kann, wenn der Betroffene nicht zu irgendeinem Zeitpunkt über mehr oder minder lange Zeiträume hinweg übermäßig Alkohol zu sich genommen hat. Der so trunksüchtig Gewordene kann allenfalls eine Erklärung dafür erbringen, warum er dem Alkohol übermäßig zugesprochen hat. Insoweit sind Umstände denkbar, die geeignet sind, das sogenannte Selbstverschulden auszuräumen. Im vorliegenden Falle vermögen sich die Kläger auf solche relevante Umstände allerdings nicht zu berufen. Zur Entlastung vom Schuldvorwurf werden der zeitweilige Verlust des Haupthaars und der "Rollenkonflikt"

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

angeführt, in dem sich der Kläger zu 1) innerhalb der Familie befunden haben will. Der zuerst genannte Grund scheidet schon deshalb aus, weil das infolge einer Krankheit im Alter von 12 Jahren verlorene Haupthaar beim Kläger zu 1) nach zwei Jahren wieder nachgewachsen war, der Alkoholmißbrauch nach seinem eigenen Vortrag aber erst im Alter von 20 Jahren eingesetzt hat. Die in dem sogenannten Rollenkonflikt angeblich wurzelnden Gründe für den Alkoholmißbrauch können aber deshalb nicht als verschuldensausschließend anerkannt werden, weil der Rollenkonflikt als solcher nicht die Einsicht des Betreffenden in die Gefahr des übermäßigen Alkoholgenusses mindert, was im übrigen von den Klägern nicht einmal behauptet wird. Nur in einem solchen Falle könnte aber der Entlastungsbeweis durch den Arbeitnehmer geführt werden. Selbst wenn man dem Sachverständigen folgt und annimmt, daß der vor Auftreten der Sucht bestehenden Persönlichkeitsstörung Krankheitswert zukomme und insofern vom medizinischen Standpunkt aus ein Verschulden des Klägers zu 1) an der Suchterkrankung zu verneinen sei, änderte dies nichts an der Rechtslage, denn eine Krankheit als solche mindert nicht die Einsichtsfähigkeit des Erkrankten in die Schädlichkeit oder Gefährlichkeit seines Tuns. Nicht die Krankheit, allenfalls die Beeinträchtigung der Zurechnungsfähigkeit, die freilich auch durch eine Krankheit bedingt sein kann, ist für die Verschuldensprüfung relevant. Eine Beeinträchtigung der Zurechnungsfähigkeit des Klägers zu 1) bei Beginn des Alkoholmißbrauchs wird aber weder vom Sachverständigen attestiert, noch von den Klägern behauptet.

Das angefochtene Urteil war deshalb aufzuheben (§ 564 Abs. 1 ZPO). Von einer Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Berufungsgericht konnte der Senat jedoch absehen, weil das festgestellte Sachverhältnis zur Endentscheidung reif war (§ 565 Abs. 3 Nr. 1 ZPO).

- 8 -



- 8 -

Die getroffene Kostenentscheidung folgt aus §§ 91,
100 Abs. 2 ZPO.

gez. Dr. Schröder

Siara

Bichler

Seiler

E. Schäfer

